



Stadtverwaltung Sonneberg · PF 10 04 45 · 96504 Sonneberg

Maik Hübener  
Friedrich-Engels-Straße 130  
96515 Sonneberg

über:  
Anwaltskanzlei Hörnlein&Feyler (per FAX)

**Hausanschrift**  
Bahnhofsplatz 1  
96515 Sonneberg

**Telefon**  
(0 36 75) 8 80-168

**Telefax**  
(0 36 75) 8 80-333

**E-Mail**  
bauamt@stadt-son.de

**Internet**  
www.sonneberg.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Tagebuch-Nr.	Datum
18.01.2020		Her		30.04.2021

**Projekt: Ausbau der Friedrich-Engels-Straße in Sonneberg**  
**Hier: Ihr Schreiben vom 18.01.2020**

Sehr geehrter Herr Hübener,

Ihre Rechtsanwältin Frau Schüler hat uns mit Schreiben vom 26.04.2021 gebeten, Ihr Schreiben vom 20.01.2021 zu beantworten. Leider haben wir kein Schreiben vom 20.01.2021 erhalten. Wir erhielten allerdings ein Schreiben vom 18.01.2020 (Eingang: 21.01.2021). Wir gehen davon aus, dass Sie dieses meinen.

Zu keiner Zeit haben die Mitarbeiter die Kommunikation bezüglich der Baumaßnahme „Friedrich-Engels-Straße“ mit Ihnen eingestellt, wie Sie auch in den Stadtratssitzungen persönlich feststellen konnten, wurde immer im Rahmen der Möglichkeiten auf Ihre Fragen geantwortet. Auch wurde Ihnen in Vorbereitung der Planung persönlich die Planung erläutert. Lediglich Ihr Schreiben vom 18.01.2020 blieb unbeantwortet, da uns vorab das Anwaltsbüro Hörnlein&Feyler informierte (Schreiben vom 14.01.2021), dass dieses Sie vertritt und die komplette Korrespondenz ausschließlich über das Anwaltsbüro erfolgen soll.

Mit Schreiben vom 12.08.2020 erhielten Sie eine Anfrage für eine Bauerlaubnis zur Umsetzung der Straßenbaumaßnahme „Friedrich-Engels-Straße“. Aufgrund dessen baten Sie mit Schreiben vom 28.09.2020 um Erläuterungen zur Baumaßnahme und Planauskunft. Aufgrund der corona-bedingten temporären Schließung des Rathauses, wurden Ihnen am 08.10.2020 vor Ort durch Herrn Herbst die technischen Rahmenbedingungen zur Baumaßnahme persönlich im Anschluss an die Hausanschlussklärung mit den WWS erläutert, sodass Sie den Grund für die Bauerlaubnis erfahren haben. Ihre technischen Bedenken (Versatz der Querungshilfe ohne Inanspruchnahme Ihres Grundstücks) wurden dabei aufgegriffen, durch das Ingenieurbüro auf technische Umsetzbarkeit geprüft und in die Planung mit einbezogen. Für die konstruktiven Anregungen hierzu bedanken wir uns. Ein Grunderwerb und Benutzung Ihres Grundstücks war somit entbehrlich.

Bei Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen wird vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Sonneberg vertreten durch den Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr die Planung im Rathaus ausgelegt. In diesem Zeitraum können Anregungen vorgebracht werden. Die Auslegung erfolgte vom 29.10.2020-11.11.2020. Die Bekanntmachung hierfür erfolgte im Amtsblatt der Stadt Sonneberg vom 28.10.2020. Infolge der Auslegung machten Sie am 03.11.2020 gegenüber Frau Zeller folgende Angaben:

- a) Die Straßenbeleuchtung fehlt noch in den Plänen.
- b) Die Gestaltung der Einfahrten wurde Ihrerseits hinterfragt.
- c) Erhalt der Bäume auf ihrem Grundstück.

Diese Angaben wurden soweit technisch umsetzbar in die Planung zur Beschlussfassung der technischen Lösung am 30.11.2020 des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr aufgenommen.

- Zu a) Die Darstellung der geplanten Straßenbeleuchtung wurde ergänzt.  
zu b) Die Gestaltung Ihrer Zufahrt wird durch Verlegung der Querungshilfe nicht verändert.  
Zu c) Durch die Verlegung der Querungshilfe, ist kein Grunderwerb von Ihnen erforderlich und die Birke auf Ihrem Grundstück kann erhalten bleiben.

Am 12.11.2020 sollte in einer öffentlichen Veranstaltung nochmals über die Baumaßnahme informiert werden. Da corona-bedingt zu diesem Zeitpunkt öffentliche Veranstaltungen nicht durchgeführt durften, wurde zusammen mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Sonneberg die Notwendigkeit der öffentlichen Veranstaltung eruiert. Die Veranstaltung wurde dann aufgrund des hohen corona-bedingten Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg ersatzlos abgesagt, auch unter Verweis, dass gemäß der Erschließungssatzung der Stadt Sonneberg keine öffentliche Anhörung notwendig ist.

Bezüglich der möglich anfallenden Kosten im Rahmen der Erschließung wurden Sie an Frau Rauch verwiesen. Eine hinreichend genaue Vorab-Berechnung der möglichen Erschließungskosten kann sie allerdings erst nach Submissionsergebnis zur Baumaßnahme durchführen. Diese können sich erfahrungsgemäß noch um bis zu 20-30% im Zuge der Ausführung ändern. Größere Abweichungen sind allerdings auch möglich, falls sich unerwartet und unvorhersehbare technische Änderungen im Zuge der Bauausführung ergeben.

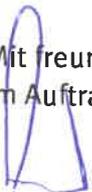
Im Folgenden möchten wir nochmals auf die speziellen Fragen aus Ihrem Schreiben eingehen:

- Zu 1.) Neuanpflanzungen sind entlang der Friedrich-Engels-Straße angedacht und werden entsprechend der Grundstücksverfügbarkeit und Neuordnung des Untergrundes vorgesehen. Dies erfolgt im Zuge der Bauausführung. Dies wurde Ihnen bereits im Gespräch vom 08.10.2020 mitgeteilt. Hier haben wir Sie auch gefragt, ob wir auf Ihrem Grundstück Ersatzpflanzungen durchführen können. Dies haben Sie verneint.
- Zu 2.) Die 3 Querungsmöglichkeiten sollen zum einen den längsverlaufenden Kfz-Verkehr auf der Friedrich-Engels-Straße „entschleunigen“ und zum anderen der sicheren Querungsmöglichkeit größerer Fußgänger- und Radfahrerströme im Bereich der Bushaltestelle, größerer Parkplätze und dem Zusammenführen der beidseitigen Fußgänger- und Radfahrerwege am Anfang und am Ende der Baumaßnahme dienen. Im Ergebnis dessen konnte der Bau die Anordnung eines beidseitigen Gehweges und damit eine deutliche Kostenerhöhung vermieden werden.

- Zu 3.) Die Anordnung und Lage der Querungsmöglichkeit vor Ihrem Grundstück, wurde durch das Ingenieurbüro insoweit geprüft, dass eine problemlose Zufahrt von Köppelsdorf kommend auf Ihr Grundstück über die vorhandene Grundstückszufahrt erfolgen kann. Diese Situation wird durch die Aufweitung der Straße für Sie eher verbessert, statt verschlechtert.
- Zu 4.) Der von Ihnen unter Punkt 3 angeregte Gedanke zur sorglosen Erschließung der Grundstücke gilt selbstverständlich auch für andere Anliegergrundstücke. Dementsprechend wurde die Lage der Querungshilfe so gewählt, dass alle Anlieger Ihr Grundstück erreichen können und sich die Querungshilfe in einem für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbaren Bereich befindet. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Querungshilfe nicht ausschließlich auf die Querung der Parkplatznutzer bezieht. Es soll vielmehr erreicht werden, dass sich Radfahrer vor der verkehrsunünstigen Zufahrt des ZAST auf die von ihm jeweils rechte Fahrbahnseite begibt, sodass eine mögliche Unfallquelle vermieden wird. Dadurch konnten auch Synergien für die Parkplatz-besucher der Fl.-Nr. 261/2 in diesem Zusammenhang erreicht werden. Auch Ihr Grundstück wird dadurch barrierefrei an den gegenüberliegenden Geh-Radweg angeschlossen.
- Zu 5.) Durch Verlegung der Querungshilfe werden Ihre Zufahrt und Ihre Grenzbebauung nicht berührt und beeinträchtigt. Ihre Anregungen aus dem Vorortgespräch vom 08.10.2020 und im Zuge der Auslegung am 03.11.2020 wurden in die Planung aufgenommen und im Rahmen der Sitzung des Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr zur technischen Lösung am 30.11.2020 beschlossen. Die zugehörigen Pläne sind dem Rechtsanwaltsbüro Hörnlein&Feyler im Rahmen der Akteneinsicht am heutigen Tage mit zugearbeitet worden.
- Zu 6.) Ihre Anregung wurde ebenfalls mit aufgenommen und in der Planung berücksichtigt (siehe Punkt 5).

Wir hoffen Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Sollten Sie dennoch weitere Fragen zur Umsetzung oder konstruktive Anregungen zur Baumaßnahme „Friedrich-Engels-Straße“ haben, sind wir Ihnen selbstverständlich gern behilflich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Scheler  
Leiter Amt 3

